

22.02.2021

Benachrichtigung an die Polizeizentralen der 16 Bundesländer

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24. November 2020 wurde dem Deutschen Bundestag, dem Bundesinnenminister, den 16 Landtagen, den 26 EU-Mitgliedsstaaten, dem EU-Parlament, der EU-Kommission und im Januar dem Internationalen Gerichtshof und dem Europarat offiziell mitgeteilt, dass die Bundesrepublik Deutschland seit dem 24. November 2020 eine Verfassunggebende Versammlung hat und eine Verfassungsgebung ausschließlich durch das deutsche Volk stattfindet. Die Kenntnisaufnahme der Mitteilung zu der Verfassungsgebung wurde bis jetzt von Deutschem Bundestag am 20.01.2021 (s. Anlage), EU-Parlament und Landtag Sachsen-Anhalt bestätigt.

Es entspricht dem Grundsatz der Volkssouveränität, dass Verfassungsgebungen jederzeit möglich sind, ohne dass es hierzu besonderer konstitutioneller Ermächtigung bedarf (s. Schreiben des Bundestages). Nach dem UN-Zivilpakt (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte/IPbPR), der am 23.03.1976 in Kraft trat und seitdem auch für die Bundesrepublik Deutschland gültig ist, ist der Gesetzgeber sogar verpflichtet, die Verwirklichung des Rechts des deutschen Volkes auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten. **Die Staatsorgane sind nicht berechtigt, dem Volk seine verfassungsgebende Gewalt wegzunehmen, denn sie sind gerade vom Volk beauftragt, seine Verfassung auszuführen.**

Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an die Verfassung, an Gesetz und an das Recht gebunden. Die Polizei ist ein Teil der vollziehenden Gewalt. Nach dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht ist die Polizei zuständig die öffentliche Ordnung zu schützen, Gefahren vom Einzelnen und dem Gemeinwesen abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen. **Eine Verfassungsgebung ist ein offizieller völkerrechtlicher Akt.** Damit der demokratische Ablauf der Verfassungsgebung nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts „ihre Unabhängigkeit“ (s. BVerfG, 23.10.1951 - 2 BvG 1/51 Leitsatz Nr. 21) bewahrt und die Bevölkerung ihre Entscheidungen stets „frei von äußerem und innerem Zwang“ treffen kann (s. BVerfGE 5, 85, S. 131 f., Rn. 235/KPD-Urteil), ist die Pflicht der Polizei auch hier, ihrer gesetzlichen Aufgaben nachzukommen und bei dem Entwicklungsprozess der Verfassungsgebung für einen reibungslosen Ablauf zu sorgen.

Da die Verfassunggebende Versammlung von Anfang an transparent arbeitet, teilen die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger dem Bundestag ihre Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Verfassunggebenden Versammlung mit. Die aus dem deutschen Volk gebildete Verfassunggebende Versammlung hat einen höheren Rang als die auf Grund der erlassenen Verfassung gewählte Volksvertretung und ist **von Vorgaben der amtierenden Staatsgewalten unabhängig und auch nicht an Regelungen einer schon bestehenden Verfassung gebunden.** Diese Verfassunggebende Versammlung ist nicht nur berechtigt, über den Inhalt der künftigen Verfassung selbst zu bestimmen, sondern auch **hinsichtlich des Verfahrens**, in dem die Verfassung erarbeitet wird (s. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 1951, II. Senat, Leitsatz 21 und 21c).

Weil es für die Mitglieder der Verfassunggebenden Versammlung feststeht, dass diese Verfassung nur aus dem Volk für das Volk entstehen soll, muss gewährleistet werden, dass jedes Mitglied unserer Gesellschaft seine Meinung und Ideen in diesen Entwicklungsprozess stets frei und möglichst von überall einbringen kann. Deshalb teilen wir Ihnen mit, dass Gastronomiebetriebe und verschiedene Betriebe (Arztpraxen, Friseursalons, Läden, verschiedene Studios usw.), die noch geschlossen sind, auch öffnen werden und ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. Während ihrer gewohnten Öffnungszeiten werden sie neben ihrer Tätigkeit die Verfassungsgebung aktiv unterstützen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es dem deutschen Volk zusteht, im Entstehungsprozess der Verfassung ganz **frei von äußerem und innerem Zwang entscheiden** zu können (s. BVerfG 5, 85, S. 131 f., Rn. 235/KPD-Urteil). Das deutsche Volk ist in jeder Hinsicht berechtigt, seine Zukunft frei zu gestalten und über sein Schicksal frei zu entscheiden. Es ist den Staatsorganen untersagt, diese Verfassungsgebung in irgendeiner Weise **zu unterbinden oder zu behindern**.

Da unsere Gesellschaft sich zurzeit in einer epidemischen Phase befindet, ist es selbstverständlich, dass die Gesundheit der Bevölkerung auch unter dieser Verfassungsgebung außerordentlich wichtig ist. Deshalb haben wir eine unabhängige Expertenkommission aus zahlreichen Wissenschaftlern eingerichtet, die während der Verfassungsgebung unter Berücksichtigung aller renommierten Studien und der neusten Empfehlungen der WHO für die Bevölkerung Richtlinien zu ihrem Verhalten geben wird, damit diese epidemische Phase schnellstens überwunden wird. Die Bevölkerung ist fähig, auch während der Verfassungsgebung füreinander die Verantwortung zu tragen. Die Betriebe werden die Hygieneauflagen der vergangenen Monate in ihren Betrieben einhalten.

Da wir weiterhin transparent arbeiten, werden wir die Betriebe, die aktiv die Verfassungsgebung unterstützen, neben den Innenministern auch der Polizei bekanntgeben, damit sie für ihre Mitwirkung an der Verfassungsgebung den ihnen zustehenden Schutz im Sinne des Völker- und Verfassungsrechts vor jeder Willkür durch die Polizei erhalten. Deshalb wird jeder Betrieb, der die Verfassungsgebung in seiner Öffnungszeiten neben seiner Tätigkeit aktiv unterstützt, das an die örtliche Polizei melden, damit sie vor Ort mit den Betrieben für einen demokratischen Ablauf der Verfassungsgebung sorgen können.

Gegen Deutschland laufen jetzt schon 76 EU-Vertragsverletzungsverfahren. Der Schutzauftrag des Art. 191 AEUV umfasst das Vorsorgeprinzip als rechtsverbindliche Handlungsmaxime der europäischen Umweltpolitik (Art. 191 Abs. 2 AEUV) und das gilt auch für den deutschen Staat. Trotz dieser rechtsverbindlichen Verpflichtung ist Deutschland nicht fähig, die für die Gesellschaft lebensnotwendigen Maßnahmen durchzuführen und die Lebensgrundlagen der Bevölkerung wirksam zu schützen. Es liegen zahlreiche naturwissenschaftliche Studien über den Zusammenhang zwischen der ökonomischen Landnahme und der Entstehung und Ausbreitung tödlicher Viren vor. Entsprechende Epidemien und Pandemien wie SARS-Covid 2, Ebola, etc. sind auf das Engste mit dem Biodiversitätsverlust und dem Klimawandel verknüpft. Gerade wurde Deutschland von der EU-Kommission vor dem Gerichtshof der Europäischen Union wegen der Nichtumsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen verklagt. Im EU-Umweltrecht gehört Deutschland zu den größten Rechtsverletzern in Europa.

Diese enorme Zerstörung unserer ökologischen, sozialen und ökonomischen Lebensgrundlagen ist für unsere Gesellschaft nicht mehr hinnehmbar. Unsere Gesellschaft ist gezwungen, sich neue Rahmenbedingungen zu schaffen, wenn wir die zerstörende Entwicklung stoppen wollen. Deshalb ist eine **Verfassungsgebung inzwischen für unsere Gesellschaft von existenzieller Bedeutung**.

Kürzlich hat die Bundeskanzlerin Meinungsfreiheit für das weißrussische Volk verlangt. Diese Meinungsfreiheit steht dem deutschen Volk auch zu. Wir bedanken uns im Voraus für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Polizei um den Erhalt der verfassungsmäßigen Ordnung.

Mit freundlichen Grüßen
Marianne Grimmenstein